

Landeshauptstadt

Hannover

An die Ratsversammlung (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	1620/2013 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	3.3.1.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur Grabgestaltung auf städtischen Friedhöfen in der Ratssitzung am 22.08.2013, TOP 3.3.1.

Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover sieht – insbesondere in Abschnitt VIII „Herrichtung und Pflege der Grabstätten“ unter den Paragraphen 31 und 32 – zahlreiche Regelungen vor, wie, mit welchen Materialien und mit welchem Bewuchs Grabstätten und Grabbeete auf den städtischen Friedhöfen zu gestalten sind.

Wie von Betroffenen beklagt wird, werden diese Vorgaben durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün auf den einzelnen Stadtfriedhöfen und auch innerhalb dieser ausgesprochen unterschiedlich auf ihre Einhaltung überwacht. Ebenso werden Zuwiderhandlungen anscheinend willkürlich geahndet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es in der Stadtverwaltung – speziell im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün – Vorschriften, die eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Friedhofssatzung regeln? Wenn ja, welche und warum werden diese nicht auf allen Friedhöfen identisch umgesetzt? Wenn nein, wie werden dann Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofssatzung geahndet?
2. Gibt es eine Art „Bestandsschutz“ bei älteren Grabstätten und Grabbeeten, bei deren Gestaltung sich nicht an die Friedhofssatzung gehalten wurde? Wenn ja, wie genau sieht dieser aus, und wie viele Regelungen dieser Art gibt es?
3. Wie erklärt die Verwaltung das offensichtliche ungleich praktizierte Bestehen auf Einhaltung der Friedhofssatzung auf und innerhalb der einzelnen Stadtfriedhöfe, und wie begründet sie dies?

Kerstin Seitz
Stellv. Vorsitzende

Text der Antwort

Frage 1: Gibt es in der Stadtverwaltung – speziell im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün -

Vorschriften, die eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Friedhofssatzung regeln?
Wenn ja, welche und warum werden diese nicht auf allen Friedhöfen identisch umgesetzt?
Wenn nein, wie werden dann Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofssatzung geahndet?

Für die Friedhofsverwaltung sowie auch für die Nutzer der städtischen Friedhöfe gilt die Friedhofssatzung. Nach dieser kann alternativ in Abteilungen ohne oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden. Je nach Art der Abteilung gelten unterschiedliche Satzungenvorgaben.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Grabgestaltung wird durch den Kundendienst der Friedhofsverwaltung einmal jährlich überwacht. Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden auf den über 270 ha Friedhofsfläche insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die die Grabstätten überprüfen.

Wenn bei diesen Überprüfungen Verstöße gegen die Friedhofssatzung festgestellt werden, werden die Nutzungsberechtigten angeschrieben. Wird der Aufforderung, die Grabstätte satzungskonform zu gestalten, nicht nachgekommen, so ist die Stadt grundsätzlich ermächtigt gem. § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung eine solche Grabstätte abzuräumen.

Bislang konnten wir jedoch u. a. durch unsere Beratungen darauf hinwirken, dass die entsprechenden Grabstätten satzungskonform gestaltet wurden.

Frage 2: Gibt es eine Art „Bestandsschutz“ bei älteren Grabstätten und Grabbeeten, bei deren Gestaltung sich nicht an die Friedhofssatzung gehalten wurde? Wenn ja, wie genau sieht dieser aus, und wie viele Regelungen dieser Art gibt es?

Einen wie in der Fragestellung angesprochenen Bestandsschutz gibt es nicht.

Es kann jedoch sein, dass ein Kunde oder eine Kundin das Nutzungsrecht für eine Grabstätte vor Jahrzehnten erworben hat und erst danach bestimmte Grabvorschriften geändert worden sind. Hier ist es selbstverständlich, dass der Vertrauensschutz gegenüber diesen Kunden Vorrang hat.

Frage 3: Wie erklärt die Verwaltung das offensichtliche ungleich praktizierte Bestehen auf Einhaltung der Friedhofssatzung auf und innerhalb der einzelnen Stadtfriedhöfe und wie begründet sie dies?

Die Einhaltung der Friedhofssatzung wird auf allen Friedhöfen in gleicher Weise überwacht und eingefordert.

Dez. V / 18.60
Hannover / 23.08.2013